



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 77. Sitzung

am Mittwoch, dem 15. Januar 2025, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 342/342a des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender
Birte Glißmann (CDU)
Thomas Jepsen (CDU)
Dr. Hermann Junghans (CDU)
Seyran Papo (CDU)
Marion Schiefer (CDU)
Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Beate Raudies (SPD), in Vertretung von Niclas Dürbrook
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Sybilla Nitsch (SSW)

Weitere Abgeordnete

Hauke Hansen (CDU)
Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung zu Presseberichten vom 8. und 9. Januar 2025 über den Vorwurf der Körperverletzung im Amt gegen zwei Kieler Polizeibeamte anlässlich der Durchsuchung einer Person im Januar 2023 in Kiel.....	4
Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) Umdruck 20/4238	
2. Bericht der Landesregierung über Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Unterbringung von Landesunterkunft, Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge, Justizvollzugschule und Katastrophenschutzzentrum im Falle der Reaktivierung der Rantzau-Kaserne als Bundeswehr-Standort.....	11
Berichts Antrag der Abgeordneten Niclas Dürbrook, Serpil Midyatli, Marc Timmer, Beate Raudies und Dr. Kai Dolgner (SPD) Umdruck 20/4252	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.....	14
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2574	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 20/4246	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP Umdruck 20/4254	
4. Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen.....	17
Angebot der Landesregierung; in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 24. Februar 2023 (Drucksache 20/751)	
5. Verschiedenes.....	18

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Der Ausschuss kommt überein, Tagesordnungspunkt 4 vor Tagesordnungspunkt 3 zu beraten.

1. Bericht der Landesregierung zu Presseberichten vom 8. und 9. Januar 2025 über den Vorwurf der Körperverletzung im Amt gegen zwei Kieler Polizeibeamte anlässlich der Durchsuchung einer Person im Januar 2023 in Kiel

Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)
[Umdruck 20/4238](#)

hierzu: [Umdruck 20/4247](#)

Zur Begründung des Berichts-Antrags, [Umdruck 20/4238](#), erklärt Abgeordneter Dr. Dolgner, die Medienberichterstattung zu dem Fall müsse offensichtlich durch einen Bericht im Ausschuss eingeordnet werden.

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet zum aktuellen Ermittlungsstand, der noch keine abschließende Bewertung beinhalte. Nach Beendigung des Strafverfahrens gegen K. mit einem Freispruch sei ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Polizeibeamte eingeleitet worden, das noch nicht abgeschlossen worden sei. Am 2. Januar 2023 sei bei der Regionalleitstelle der Polizei Kiel ein Notruf eingegangen, in dem mitgeteilt worden sei, dass in der Schönberger Straße in Kiel eine etwa zehnköpfige Personengruppe in eine Schlägerei geraten sei. Daraufhin hätten mehrere Streifenwagen den Einsatzort aufgesucht, hätten aber zunächst weder Personen noch sonstige Auffälligkeiten feststellen können. In Tatortnähe seien die Beamten als einzige Person auf einen damals 26-jährigen Mann getroffen, der nach Aussage der ersten Beamten vor Ort eine blutverschmierte Oberbekleidung getragen haben soll, sowie aufgebracht gewesen und sich aggressiv verhalten habe. Aufgrund dieser Aspekte hätten die Beamten eine Beteiligung an der Schlägerei vermutet und sich entschlossen, die Personalien festzustellen und ihn zur Eigensicherung zu durchsuchen.

Die weitere Situation sei auf einem Video festgehalten, das auch öffentlich bekannt geworden sei und Fragen aufwerfe, insbesondere die letzten Sekunden, in denen zu sehen sei,

wie ein Polizeibeamter den am Boden liegenden Mann mehrfach schlage. Dieser Sachverhalt unterliege weiteren Ermittlungen. Die Innenministerin führt fort, die Polizeibeamten hätten gegen den Mann gemäß §§ 113 und 114 StGB eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte gefertigt. Das Amtsgericht Kiel habe zunächst auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kiel einen Strafbefehl erlassen, gegen den Einspruch erhoben worden sei, sodass es im Juni 2024 zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Kiel gekommen sei. Im Laufe der Hauptverhandlung sei durch die Verteidigung des Mannes ein Video als Beweismittel beigebracht worden, welches Ausschnitte des Einsatzes zeige. Das Amtsgericht Kiel habe den Mann freigesprochen, da nach Bewertung des Gerichts die Voraussetzungen für eine Durchsuchung des Mannes zur Eigensicherung nicht erfüllt gewesen seien.

Der Verteidiger habe zwei der eingesetzten Beamten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt angezeigt und die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung angezweifelt. Die Bezirkskriminalinspektion Kiel, Kommissariat Zentrale Dienste, habe im September durch die Staatsanwaltschaft Kiel den Auftrag zur Durchführung der Ermittlungen, die noch andauerten, erhalten. Gleichzeitig werde der Vorgang auch disziplinarrechtlich geprüft, wofür jedoch zunächst die weiteren Ermittlungsergebnisse abzuwarten seien.

Die Ministerin erklärt, dass im Internet veröffentlichte Video habe Kritik hervorgerufen und Fragen aufgeworfen, die es nun gelte, in den eingeleiteten beziehungsweise einzuleitenden Verfahren zu klären. Sie sehe den Bedarf einer konsequenten und professionellen Aufarbeitung des Falls, die bereits auf den Weg gebracht worden sei. Bis zur abschließenden Aufklärung gelte die Unschuldsvermutung. Schon in der Vergangenheit sei es Teil des Selbstverständnisses der Landespolizei gewesen, dass polizeiliche Vorfälle unvoreingenommen und umfassend aufgeklärt würden.

Oberstaatsanwalt Bieler, Staatsanwaltschaft Kiel ergänzt, das in Rede stehende Video sei bereits am 19. Juli 2024 vom Gericht übermittelt worden mit dem Hinweis, von Amts wegen tätig zu werden. Am 26. Juli 2024 sei ein Verfahren nach Vorlage einer entsprechenden Strafanzeige des Verteidigers und jetzigen Bevollmächtigten von K. gegen die beiden Polizeibeamten eingeleitet worden. Den beiden beschuldigten Polizeibeamten sei zunächst unter Vorhalt des ihnen bis dahin nicht bekannten Videos inhaltliches Gehör zu gewähren gewesen. Zudem habe er den Ermittlungsauftrag erteilt, die weiteren beteiligten Beamtinnen und Beamten zu identifizieren und als Zeugen zu vernehmen. Auch der Geschädigte solle nun

erstmalig als Zeuge vernommen werden. Die Akten befänden sich derzeit bei der Polizei. Nach seinem Kenntnisstand sollten die Ermittlungen zügig abgeschlossen werden.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Dolgner bestätigt Oberstaatsanwalt Bieler, dass die Staatsanwaltschaft Kiel auch ohne Anzeige des Geschädigten ermittelt hätte. Zum einen habe das Gericht das Video zur Verfügung gestellt, zum anderen habe auch die Dezernentin des Ursprungsverfahrens von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es habe keine Teileinstellung hinsichtlich irgendeines Handlungsabschnittes gegeben, sondern es werde nach Rückkehr der Akten vollumfänglich geprüft, welche Tatvorwürfe zur Anklage zu erheben seien. Die Zeugenvernehmung des K. werde seiner Kenntnis nach in naher Zukunft erfolgen.

Abgeordneter Dr. Buchholz thematisiert das ursprüngliche Ermittlungsverfahren gegen K. Laut dem vorliegenden Urteil des Amtsgerichtes Kiel (Umdruck [20/4247](#)) hätten für die durchgeführte Durchsuchung des K. nicht die Voraussetzungen des § 202 Landesverwaltungsgesetz vorgelegen. Somit hätte man das ursprüngliche Verfahren gegen K. nicht zur Anklage bringen dürfen. Es sei problematisch, dass die eingesetzten Polizeibeamten geäußert hätten, diese Durchsuchungsmaßnahmen immer so, also auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten für das Mitführen von Waffen et cetera, so durchzuführen.

Oberstaatsanwalt Bieler antwortet, im Ursprungsverfahren seien die Akten am 9. Juni 2023 an die Staatsanwaltschaft übersandt worden. Die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen am 18. Juli 2023 abgeschlossen. Die zuständige Dezernentin habe aufgrund der Beweislage einen Strafbefehl von 90 Tagessätzen zu zehn Euro beantragt, der entsprechend ergangen sei. Der Beschuldigte habe sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht zur Sache eingelassen. Im Hauptsacheverfahren seien die beiden Polizeibeamten als Zeugen vernommen worden und sei aufgrund der Beweislage durch die Staatsanwaltschaft ein Freispruch beantragt worden, der antragsgemäß ergangen sei. Aus der Akte hätten sich somit zunächst hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Tatverdacht der Widerstandshandlung und des Angriffs auf Vollstreckungsbeamte bestanden habe. Dies sei auch vom Amtsgericht Kiel, das dem Antrag auf Strafbefehl entsprochen habe, so gesehen worden. Es handele sich um ein schriftliches Verfahren.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack erklärt, § 202 Landesverwaltungsgesetz halte die Voraussetzungen für die Durchsuchung von Personen zur Eigensicherung bewusst niedrig. Dies trage

der der speziellen Kontrollsituation innewohnenden Gefahr Rechnung. Ob im vorliegenden Einzelfall die Durchsuchungsvoraussetzungen vorgelegen hätten, werde nun im anhängigen Strafverfahren unter Berücksichtigung des freisprechenden Urteils des Amtsgerichts Kiel noch einmal genau zu prüfen sein. Die Durchsuchung sei eine der häufigsten Einsatzsituationen für Polizeivollzugsbeamte und werde in Aus- und Fortbildung auf Basis der bundeseinheitlichen Eigensicherungsrichtlinien regelmäßig trainiert.

Auf eine Frage der Abgeordneten Raudies berichtet Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, das Disziplinarverfahren werde erst eingeleitet, sobald das Strafverfahren abgeschlossen sei. Die Beamten seien somit noch im Dienst.

Abgeordnete Raudies erkundigt sich nach der Praxis einer etwaigen Einsatznachbesprechung. – Herr Engelmann, Leiter der Polizeidirektion Kiel, berichtet, selbstverständlich gebe es informelle Gespräche unter den Beamten auf dem Rückweg zur Dienststelle. Nach den Feststellungen der Beamten werde dann gegebenenfalls eine Strafanzeige gefertigt, die der Dienst- und Fachaufsicht des Dienstgruppenleiters unterliege. Bei Delikten zum Nachteil von Beamten sei die örtliche Polizeistation, in diesem Fall die Polizeistation Kiel-Dietrichsdorf, zuständig für die Durchführung der Ermittlungen.

Abgeordnete Glißmann schließt sich dem Appell der Innenministerin an, es gebe eine dringende Notwendigkeit einer lückenlosen Aufklärung. In Bezug auf die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Durchsuchung könne man hier nur spekulieren. Für die Beurteilung der Strafbarkeit komme es ihrer Auffassung nach weniger auf die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung, sondern vielmehr auf die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung an. Nach ihrem Verständnis könnten auch Anhaltspunkte, die eine Durchsuchung rechtfertigen, vorliegen, wenn keine Waffen, gefährliche Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände vorliegen.

Abgeordneter Dr. Buchholz widerspricht. Von der Feststellung der Personalien über eine Durchsuchungshandlung und einer sich anschließenden Widerstandshandlung bis hin zu einer Körperverletzung handele es sich um einen dynamischen Verlauf, der nach seiner Einschätzung nicht unüblich sei. Es komme daher schon entscheidend darauf an, ob die Durchsuchungshandlung berechtigt sei oder nicht. Er widerspreche auch der Innenministerin: Die Voraussetzungen des § 202 Landesverwaltungsgesetz seien mitnichten niedrigschwellig.

Das Gesetz erhebe das Vorliegen von Anhaltspunkten für Waffen, andere gefährliche Werkzeuge oder Explosivmitteln nach den Umständen zur Bedingung, um eine Durchsuchung zu rechtfertigen. Die Amtsrichterin habe das Vorliegen dieser Bedingung nicht gesehen.

Abgeordneter Kürschner meint, in der Tat sei die Voraussetzung im Landesverwaltungsgesetz recht niedrig. Dies dürfe aber in der Tat nicht darüber hinwegtäuschen, dass es Voraussetzungen gebe.

Landespolizeidirektorin Dr. Freyher, betont, die Landespolizei habe ein hohes Interesse an einer Aufklärung. In der Ausbildung werde durchaus vermittelt, dass die Durchsuchung nach § 202 Landesverwaltungsgesetz Voraussetzungen benötige. Es sei zu berücksichtigen, dass vor dem Grundsachverhalt einer berichteten körperlichen Auseinandersetzung K. mit Bluthaftung sowie verbal-aggressiv angetroffen worden sei. Dies könne man dem tonlosen Video nicht entnehmen. Die eingesetzten Beamten hätten berichtet, dass K. mehrfach seinen Oberkörper angespannt habe, was durchaus als aggressives Verhalten interpretiert werden könne. Ein blutverschmierter Pullover vor dem Hintergrund der berichteten Schlägerei rechtfertige unter Umständen schon, dass die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen bezüglich der Eigensicherung eine besondere Awareness haben müssten.

Abgeordneter Dr. Dolgner erinnert an das Urteil, dass die Durchsuchung eindeutig als nicht von § 202 Landesverwaltungsgesetz gerechtfertigt beurteilt habe. Es stelle sich die Frage nach einer etwaigen Änderung der Praxis der Landespolizei und einer Nachschulung.

Frau Dr. Freyher berichtet, wenn es gefestigte Rechtsprechung gebe mit Konsequenzen für die polizeiliche Praxis, so werde dies selbstverständlich für die Aus- und Fortbildung übernommen. Im vorliegenden Fall sei es aber zum jetzigen Zeitpunkt unklug, wenn die Polizei vor Abschluss der Verfahren etwas initiieren würde. Andererseits stehe hier in der Tat eine Aussage eines einzelnen Kollegen dokumentiert im Urteil im Raum, sodass dann gegebenenfalls individuell nachgeschärft werden müsse.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Dolgner berichtet Herr Engelmann, er habe am 16. September 2024 durch eine E-Mail des Ermittlers im Strafverfahren von dem Vorgang Kenntnis erlangt, ohne jedoch die weiteren Hintergründe zu kennen. Mit einem der Beamten sei ein Gespräch mit dem Revierleiter geführt worden, dessen genauen Inhalt er jedoch nicht kenne.

Abgeordneter Dr. Junghans erinnert daran, der Innen- und Rechtsausschuss sei kein Obergericht, das in der Lage sei, Urteile vollständig zu überprüfen. Zur Durchsuchung nach § 202 Landesverwaltungsgesetz brauche es keinen dringenden Tatverdacht. Wenn eine Person mit Blut an der Kleidung angetroffen werde, dann sei es durchaus adäquat, wenn die Polizei überlege, welche Maßnahmen sie treffen könne. Ihm erscheine dies nicht als im Übermaß durchgeführt. Davon getrennt sei in der Tat der in dem Video dokumentierte Vorfall zu beurteilen.

Abgeordneter Kürschner stimmt ihm zu. Dem Ausschuss lägen in der Tat nicht alle Informationen vor. Man müsse vor Spekulationen an diesem Ort warnen. Als Abgeordneter mache ihn der Fall betroffen. Er sei nicht gut für das Bild der Polizei bei den Bürgerinnen und Bürgern und konterkariere auch die Bemühungen zur Nachwuchsgewinnung. Abseits von formalen Straf- und Disziplinarverfahren müsse man derartige Fälle aufarbeiten.

Frau Dr. Freyher bestätigt die Vermutung des Abgeordneten Kürschner, es gebe bei vielen Einsätzen immer einen kleinen Anteil, der nicht optimal verlaufe. Im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol habe die Landespolizei ein hohes Interesse daran, dass das entsprechend reflektiert werde. Natürlich habe die Polizei den Anspruch, dass dieses Gewaltmonopol unter den rechtlichen Rahmenbedingungen angewandt werde. Nicht optimale Einsatzverläufe würden unabhängig von der rechtlichen Perspektive in Einsatznachbesprechungen problematisiert. Zudem gäbe es Ansprechstellen innerhalb der Polizei, beispielsweise Seelsorge oder Landespsychologischer Dienst und auch die Polizeibeauftragte. Das Reflektieren zu Einsatzgeschehen gehöre zum berufsethischen Inhalt der Ausbildung aller Polizistinnen und Polizisten im Lande. Insgesamt sei das Thema der Einsatznachbereitung in den letzten Jahren auch im Bereich der Fortbildung gestärkt worden. – Abgeordneter Kürschner lobt die Bemühungen.

Abgeordnete Raudies fragt, ob nicht die Bedingungen des § 17 Landesdisziplinargesetz vorlägen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten sei, das ja zudem den betroffenen Beamten auch einen geschützten Rechtsstatus verleihe. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, auch durch die Strafverfahren stünden die Beamten bereits unter einem prozessualen Schutz mit Aussageverweigerungsrecht. Es sei keine generelle Vorgehensweise, dass das Strafverfahren abgewartet werde, bevor das Disziplinarverfahren eingeleitet werde. Im vorliegenden Fall sei man jedoch zu der Auffassung gelangt, dass es noch nicht genügend hinreichende Gründe für die Einleitung des Disziplinarverfahrens gebe.

Abgeordneter Dr. Buchholz bittet um eine Information der Ausbildungsinhalte in Bezug auf die Durchsuchungsvoraussetzungen nach § 202 Landesverwaltungsgesetz.

Abgeordneter Dr. Dolgner stellt angesichts der differierenden Rechtsauffassungen die Frage in den Raum, ob es gesetzlichen Veränderungs- oder Nachbesserungsbedarf im Landesverwaltungsgesetz gebe.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Dolgner berichtet Frau Dr. Freyher, einer der betroffenen Kollegen sei aus anderen Gründen nunmehr in einem anderen Bereich eingesetzt.

2. Bericht der Landesregierung über Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Unterbringung von Landesunterkunft, Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge, Justizvollzugsschule und Katastrophenschutzzentrum im Falle der Reaktivierung der Rantzau-Kaserne als Bundeswehr-Standort

Berichts Antrag der Abgeordneten Niclas Dürbrook, Serpil Midyatli, Marc Timmer, Beate Raudies und Dr. Kai Dolgner (SPD)
[Umdruck 20/4252](#)

Zur Begründung des Berichtsantrages, [Umdruck 20/4252](#), erinnert Abgeordnete Raudies an die bisher bestehenden umfangreichen Planungen für das Gelände, die nun durch Bedarfe der Bundeswehr eventuell nicht realisiert werden könnten. Es stelle sich insbesondere die Frage, wie konkret diese Pläne der Bundeswehr seien und zu welchem Zeitpunkt die Landesregierung darüber informiert worden sei.

Sozialministerin Touré stellt ihrem Bericht voran, es sei nachvollziehbar, wenn man nach den Konsequenzen der Planungen der Bundeswehr für den Standort Boostedt frage. Gleichzeitig freue sich die Landesregierung, wenn die Bundeswehr nach Boostedt zurückkehre, sehe aber auch die damit einhergehenden Herausforderungen. Im Juni 2024 habe das Land mit der Gemeinde Boostedt eine Verwaltungsvereinbarung über die zukünftige Nutzung des Geländes der früheren Rantzau-Kaserne geschlossen und neben der wichtigen Nutzung als Landesunterkunft – es handele sich um die größte Erstaufnahmeeinrichtung des Landes mit über 2.000 Plätzen – die Nutzung für die Justizvollzugsschule sowie das Katastrophenschutzlager vereinbart. Die Vereinbarung sehe eine maximale Unterbringungskapazität von 2.500 Plätzen vor. Gleichzeitig sei vereinbart worden, die Kapazität bis Ende März 2025 um 400 Plätze zu reduzieren.

Am 4. November 2024 habe das Bundesministerium der Verteidigung per Brief mitgeteilt, dass einer Verlängerung der Flüchtlingsunterbringung für vier Jahre verbunden mit einer einvernehmlich zu vereinbarenden Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre seitens des Verteidigungsministeriums keine Hinderungsgründe entgegenstünden. Mit Blick auf die künftigen Bedarfe der Bundeswehr werde, so das Bundesverteidigungsministerium, im ersten Quartal 2025 mitgeteilt, ob ein Betrieb der Justizvollzugsschule und des Katastrophenschutzlagers auf Teilflächen weiterhin möglich sei. Dies sei somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden. Es handele sich um eine Bundesliegenschaft, die dem Erstzugriff des Bundesministeriums unterliege. Gleichzeitig habe das Land deutlich gemacht, dass es ein Interesse an der Nutzung der Fläche habe und an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sei. Der

vorliegende Vertragsentwurf sehe eine Verlängerung des Mietverhältnisses bis Ende November 2028 vor. Nach Rückmeldung des Bundesverteidigungsministeriums werde es weitere Gespräche geben. Grundsätzlich wisse das Verteidigungsministerium um die Bedarfe des Landes.

Die Innenministerin, Frau Dr. Sütterlin-Waack, ergänzt, sie habe im Mai 2022 das zuständige Referat mit dem Aufbau eines Katastrophenschutzlagers beauftragt. Der Standort Boostedt zeichne sich durch eine zentrale Lage und günstige Verkehrsanbindung aus und biete sich daher für den Betrieb eines entsprechenden Lagers an. Derzeit würden drei Hallen für die Unterbringung von Material genutzt, insbesondere Material zur Ausstattung, zur Evakuierung von Personen, zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung für Hochwasserlagen, Notstromaggregate sowie mobile Tankstellen. Nach der Hochwasserlage im Oktober 2023 habe auch der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Material für Einsatzlagen im Ostseebereich eingelagert. Die Liegenschaft diene somit auch für andere Dienststellen als logistischer Stützpunkt. Das Lager halte auch Material für den Bereich der zivilen Verteidigung vor. Eine weitere mögliche gemeinsame Nutzung mit der Bundeswehr sei ihrer Auffassung nach im Rahmen der aktuellen Umsetzung des Operationsplans Deutschland zielführend.

Die Justizministerin, Frau Dr. von der Decken, berichtet zur Justizvollzugsschule. Für entsprechende Kräfte im allgemeinen Vollzugsdienst gebe es de facto keinen freien Arbeitsmarkt, man müsse als Land die Bediensteten selbst ausbilden. Gleichzeitig sei eine fundierte Ausbildung sowie auch die regelmäßige Fortbildung ein Grundstein für die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben im Justiz- und Abschiebungshaftvollzug. Die Lage in Boostedt sei aufgrund der Nähe zu einer großen Justizvollzugsanstalt und der zentralen Lage im Land Schleswig-Holstein günstig. Mit der am 25. Juni 2024 getroffenen Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde sei dies auf einem guten Weg zur Umsetzung. Nun müsse man die Rückmeldung des Bundes im ersten Quartal abwarten, um Konsequenzen für die Planungen des Landes zu erkennen. Das Justizministerium sei aus den genannten Gründen ebenso wie die Gemeinde Boostedt an dem Standort weiterhin interessiert.

Abgeordnete Raudies betont, die Berichte der Ministerinnen zeigten die zentrale Bedeutung des Standortes Boostedt für das Land Schleswig-Holstein. Gerade bei der Justizvollzugsschule bedeute ein Wechsel zu einem anderen Standort eine zeitliche Verzögerung, die äußerst ungünstig wäre.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Raudies bestätigt Ministerin Touré, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) habe mit Schreiben aus dem November 2024 bereits angekündigt, dass es möglicherweise für die Nutzungen Katastrophenschutzlager und Justizvollzugsschule anderer Lösungen als Boostedt bedürfe.

Abgeordnete Raudies thematisiert die Antwort auf eine entsprechende Frage ihrer Fraktion zum Haushaltsentwurf 2025, (Umdruck [20/3974](#), Seite 196). Die Landesregierung habe angegeben, dass die Abstimmung mit der BImA über die nächsten Umsetzungsschritte in Bezug auf den Neubau der Justizvollzugsschule „noch nicht abgeschlossen“ sei. Dies sei zwar angesichts des heute Gehörten nicht falsch, jedoch hätte sie sich einen entsprechenden Hinweis – gegebenenfalls in vertraulicher Form – gewünscht, wie der Sachstand sei.

Abgeordnete Nitsch spricht einen ihrer Auffassung nach gegebenenfalls schwierigen Parallelbetrieb von Kaserne und geflüchteten Unterkunft in räumlicher Nähe zueinander an.

Ministerin Touré kündigt an, sie werde bei den regelmäßigen Berichten zum aktuellen Fluchtgeschehen auch die Ausgestaltung und Zukunft der Liegenschaft Boostedt genauer berichten. Die zur Verfügung stehende Fläche auf dem ehemaligen Kasernengelände sei insgesamt relativ groß, sodass es durchaus möglich sei, unterschiedliche Bedarfe auf dem Gelände unterzubringen. Ihr sei selbstverständlich klar, dass man mit Blick auf Menschen, die aus Kriegsgebieten geflohen seien, entsprechend sensibel vorgehen müsse.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2574](#)

(überwiesen am 16. Oktober 2024)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Umdruck 20/4246](#)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

[Umdruck 20/4254](#)

hierzu: [Umdrucke 20/3926, 20/4049, 20/4052, 20/4053, 20/4056, 20/4060, 20/4065, 20/4066, 20/4068, 20/4072, 20/4074, 20/4076, 20/4078, 20/4084, 20/4085](#)

Abgeordneter Dr. Buchholz plädiert für eine Anhörung der Datenschutzbeauftragten sowie des Lorenz-von-Stein-Instituts.

Abgeordnete Braun teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken des Lorenz-von-Stein-Instituts (Umdruck [20/4053](#)) nicht, weil es in Brandenburg eine parallele Regelung ohne verfassungsrechtliche Probleme gebe. Sie schlage vor, das Innenministerium in Bezug auf etwaige Änderungsbedarfe um eine Formulierungshilfe zu bitten.

Abgeordneter Dr. Dolgner zeigt sich überrascht, dass in den schriftlichen Stellungnahmen offensichtlich doch Probleme aufgeworfen worden seien, die ihm zuvor nicht in den Sinn gekommen wären. Als Gesetzgeber müsse man schlussendlich an einigen Punkten hier eine Abwägung zwischen verschiedenen Gütern treffen. Brandenburg habe eine andere Verfassung als das Land Schleswig-Holstein, sodass die von Abgeordneter Braun vorgenommene Analogie nicht zulässig sei.

Abgeordneter Jepsen plädiert dafür, die Beratung so rechtzeitig abzuschließen, dass die zweite Lesung im Januar 2025 stattfinden könne.

Abgeordnete Nitsch schließt sich dem Wunsch, eine mündliche Anhörung durchzuführen, an. Insbesondere auch in Bezug auf die Gleichstellungsfrage und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung müsse der Entwurf überprüft werden.

Abgeordnete Braun erklärt zur Kritik des ULD (Umdruck [20/4068](#)), Bürgerinnen und Bürger, die in einer Einwohnerfragestunde eine Frage stellten, müssten damit leben, dass sie als Person bei einer Übertragung wahrnehmbar seien. Darüber hinaus gehe es nicht darum, das gesamte Publikum abzubilden.

Abgeordneter Dr. Buchholz spricht sich für eine Regelung aus, die zum einen handhabbar sei, zum anderen aber nicht an rechtliche Hürden stoße. Besonders wichtig sei ihm das Thema der Durchführung von Wahlen. Hierzu enthalte der Änderungsantrag seiner Fraktion, Umdruck [20/4254](#), eine entsprechende Bestimmung. Eine Einschränkung des Mandates halte er hier nicht für gerechtfertigt. Es gebe Videokonferenzsysteme mit Abstimmungstools, die durch die ITV.SH implementiert werden könnten. Im Weiteren warnt Abgeordneter Dr. Buchholz vor hohen Kosten für die betroffenen Gemeinden, wenn qua Gesetz sicherzustellen sei, dass die teilnehmenden Gemeindevertreter sich während der gesamten Sitzung gegenseitig permanent wahrnehmen könnten. Dies könne leicht zu siebenstelligen Kosten führen. Es dürfe nicht dazu kommen, dass das Land Regelungen aufstelle, die die Gemeindevertretungen vor Ort dann nicht realisieren könnten.

Herr Dr. Hörnicke, stellvertretender Leiter des Referats „Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen“ des Innenministeriums, nimmt zur Kritik des ULD Stellung. § 34a des Entwurfs sehe quasi eine Zwangseinwilligung für teilnehmende Personen vor. Dies werde durch den vorliegenden Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen, Umdruck [20/4246](#), noch präzisiert. Der Begriff der Teilnahmeberechtigung werde auch an anderer Stelle im Gesetz verwendet. Es handele sich um Personen, die aufgrund einer Mitgliedschaft im Gremium oder aus anderen Rechten teilnehmen dürfen und erweiterte Rechte gegenüber reinen Zuschauerinnen und Zuschauern hätten. Insgesamt halte er die Kritik des ULD mit dem vorgelegten Änderungsantrag nunmehr für obsolet.

Abgeordneter Dr. Dolgner widerspricht. So hätten beispielsweise Mitglieder des Jugendbeirates, die durchaus minderjährig sein könnten, ein Teilnahmerecht an entsprechenden Sitzungen. Hier stelle sich die Frage nach der Einwilligung.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt nach der Verantwortung für die reibungslose technische Durchführung. Dies müsse klar geregelt werden. – Abgeordnete Braun verweist auf entsprechende Ausführungen in der Begründung des Entwurfs. – Abgeordneter Dr. Buchholz entgegnet, wie das Lorenz-von-Stein-Institut zutreffend bemerkt habe, müsse sich dies auch im Text des Gesetzes wiederfinden, um rechtliche Wirkung entfalten zu können.

4. Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen

Angebot der Landesregierung; in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 24. Februar 2023 ([Drucksache 20/751](#))

hierzu: [Umdruck 20/4242](#) – Sprechzettel Ministerin Touré zum Fluchtgeschehen vom 13. November 2024

Integrationsministerin Touré berichtet (Umdruck [20/4406](#)).

Auf Nachfrage der Abgeordneten Raudies bestätigt Ministerin Touré, dass trotz der beabsichtigten zentralen Ausstellung der Haftbefehle für die Abschiebehaft weiterhin die Prüfung beim Amtsgericht Itzehoe stattfinden werde.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt nach dem aktuellen Kenntnisstand der Landesregierung zu Tauschaktionen mit der Bezahlkarte (siehe Drucksache [20/2720](#)). – Ministerin Touré berichtet, es gebe seit der entsprechenden Antwort auf die Kleine Anfrage keine weiteren Erkenntnisse der Landesregierung.

Der Ausschuss kommt überein, den Bericht der Landesregierung zum Fluchtgeschehen bis auf weiteres quartalsweise entgegenzunehmen.

5. Verschiedenes

Der Vorsitzende erinnert an eine von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betreute Gruppe marokkanischer Vertreterinnen und Vertreter regionaler Behörden und Agenturen, die am 18. Februar 2025 um 10 Uhr ein Gespräch mit Mitgliedern des Ausschusses führen möchte.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer